

V e r t r a g

zwischen der Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

vertreten durch Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales
Amt für Jugend, Schule und Sport
19010 Schwerin

- nachfolgend kurz Auftraggeber (AG) genannt -

und der Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

- nachfolgend kurz Auftragnehmer (AN) genannt –

1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der Beförderung von Schülern und Auszubildenden auf Unterrichtswegen. (z.B. Sport, Schwimmen usw.)
2. Der Auftragnehmer befördert die Schüler und Auszubildenden im Linienverkehr mit betriebseigenen Kraftomnibussen und Straßenbahnen.
3. Die Anzahl der zu befördernden Schüler und Auszubildenden werden vom Auftraggeber durch eine Liste über die vertraglich gebundenen Ausbildungseinrichtungen übermittelt.

2 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsfristen

1. Die Rechnungslegung erfolgt durch den AN für das 1. Schulhalbjahr zum 15. Dezember des laufenden Jahres und für das 2. Schulhalbjahr zum 31. März des Folgejahres.
2. Die Preise gelten netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer von derzeit 7 %.
3. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Konto des Auftragnehmers. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.
4. Das Abrechnungsjahr beginnt jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres und endet zum Ende des zweiten Schulhalbjahres.
5. Berechnungsgrundlage bilden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifen des Auftragnehmers.
6. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber einen Rabatt, der durch den Anteil der beim Auftragnehmer im Vorjahr verkauften Schülermonats- und -wochentickets im Verhältnis zu den gemeldeten Schülern des abgelaufenen Schuljahr bestimmt wird.
7. Eine Abbestellung von Fahrten bei Ausfall des Unterrichts ist möglich, muss jedoch mindestens eine Woche vorher beim Auftragnehmer vorliegen. Die Gutschriften werden am Ende des Schuljahres ausgezahlt.

3 Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Vorkommnisse, die die Leistungsdurchführung beeinflussen oder eventuell verhindern, unverzüglich zu informieren.

4 Vertragsdauer/Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Beginn des 2. Schulhalbjahres am 1. Februar 2015 in Kraft und endet mit Beendigung des Schuljahres 2014/15 am 31. Juli 2015.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Vertragsablauf, schriftlich durch einen Partner gekündigt wird. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Vertragspartner.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5 Änderungen, Zusatzleistungen, Wirksamkeit

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in die ausgegebenen Schülerschein die konkreten Daten (Fach, Tag, Uhrzeit und Stempel) entsprechend der Liste der vertraglich gebundenen Ausbildungseinrichtungen einzutragen. Sind die Angaben im Ausweis unvollständig oder fehlerhaft, ist der Schüler oder Auszubildende nicht berechtigt, die Verkehrsmittel zu nutzen, da ansonsten der § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Kraft tritt. Eine Nutzung außerhalb der eingetragenen Zeiten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datumsangabe niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
3. Zusatzleistungen dürfen erst nach schriftlicher Vereinbarung in Auftrag gegeben werden. Die Bestimmungen des Vertrages gelten entsprechend.
4. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirkend anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame ersetzen, die geeignet ist, der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Regelung möglichst nahe zu kommen.
5. Alle bisherigen vertraglichen Regelungen zur Beförderung von Schülern und Auszubildenden zum Sport-, Technik und Schwimmunterricht verlieren mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
6. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Amtsgericht Schwerin vereinbart.

Schwerin, den

Nahverkehr Schwerin GmbH

.....
Norbert Klatt	Leane Klemme
Geschäftsführer	Prokuristin

Schwerin, den

Landeshauptstadt Schwerin

.....